

Nutzung der Netzinfrastruktur im Netzbereich der ÜZ Lülsfeld

- **Netznutzungsentgelte, gültig ab 01.01.2011** -
(Stand: 23.12.2010)



Gliederung

Allgemeines:

Netznutzungsentgelte:

- Preisblatt 1: Entgelte für Entnahmestellen mit Lastgangmessung**
1. Netzinfrastruktur
 2. Netzreserveleistung
 3. Ersatzversorgung
 4. Blindstrom
 5. Bestabrechnung
- Preisblatt 2: Entgelte für Entnahmestellen mit Standardlastprofilen**
1. Netzinfrastruktur
 2. Mehr- bzw. Minderbezugsmengen
 3. Ersatzversorgung
- Preisblatt 3: Entgelte für Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen**
1. Netzinfrastruktur
 2. Mehr- bzw. Minderbezugsmengen
 3. Ersatzversorgung
- Preisblatt 4: Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung**
1. Messeinrichtungen mit Lastgangmessung und Fernauslesung
 2. Messeinrichtungen mit Lastgangmessung ohne Fernauslesung
 3. Messeinrichtungen ohne Lastgangmessung
 4. SmartMeter (EDL21)
- Preisblatt 5: vermiedene Netzentgelte für die Einspeisung dezentraler Erzeugungsanlagen**
1. vermiedene Netzentgelte
 2. Erläuterungen zum Leistungspreisanteil
- Preisblatt 6: Mehrbelastungen bzw. Umlagen aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)**
- Preisblatt 7: Konzessionsabgabe**
1. „Sondervertragskunden“
 2. „Kleinkunden“
- Preisblatt 8: sonstige Dienstleistungen bzw. weitere Entgelte**

Allgemeines:

Unternehmensdaten:	Unterfränkische Überlandzentrale eG, Schallfelder Straße 11, 97511 Lülsfeld Telefon 09382-604-0 Telefax 09382-604-163 E-Mail uez@uez.de Internet www.uez.de
Bankverbindung:	Castell-Bank Würzburg BLZ 790 300 01 Konto-Nr. 2627
BDEW-Codenummer (VNB):	9900401000008
VNB-Bilanzierungsgebiet (EIC):	11YN10001669-01F
Ansprechpartner zur Netznutzung:	Herr Elmar Tell Telefon 09382-604-225 Telefax 09382-604-165 E-Mail elmar.tell@uez.de

Die Unterfränkische Überlandzentrale eG, Lülsfeld, (ÜZ Lülsfeld) betreibt innerhalb ihres Netzbereiches Verteilungsnetze für elektrische Energie. Die sichere, effiziente und diskriminierungsfreie Bereitstellung dieser Stromnetze ist die zentrale Aufgabe des Netzbetreibers der ÜZ Lülsfeld und beruht auf den Grundlagen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 13.07.2005 sowie der erlassenen bzw. zugehörigen Rechtsverordnungen.

Der vorgelagerte Netzbetreiber ist die E.ON Netz GmbH, Bayreuth (ENE).

Die nachfolgend dargestellten Netznutzungsentgelte sowie die Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, gültig ab 01.01.2011, wurden nach den Vorgaben der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) unter Berücksichtigung der energierechtlichen Rahmenbedingungen gebildet.

Hierzu hat die zuständige Landesregulierungsbehörde (Regierung von Unterfranken) die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der 1. Regulierungsperiode mit Bescheid AZ 22-3163.10-18/08 vom 20.02.2009 festgelegt. Zur Bestimmung der Erlösobergrenzen lagen dieser die Daten aus dem vorangegangenen Netzentgeltgenehmigungsverfahren (Bescheid AZ 22-3163.10-2/07 vom 27.02.2008) nach § 23a EnWG vor. Die erforderlichen Vergleichsparameter gemäß § 13 ARegV wurden seitens der Bundesnetzagentur (BNetzA) im Rahmen einer Strukturdatenabfrage erhoben und mit einbezogen.

Zum 01.01.2011 erfolgt entsprechend den gesetzlichen Regularien die Anpassung der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV. Die somit für das Jahr 2011 fixierte Ausgangsbasis wurde nach § 17 ARegV durch die ÜZ Lülsfeld in Netzzugangsentgelte umgesetzt und gemäß behördlicher Vorgabe der Regierung von Unterfranken angezeigt.

Nachdem seitens der LRegB zum momentanen Zeitpunkt kein Änderungs- bzw. Anpassungsbescheid erlassen wurde, gehen wir davon aus, dass sich im Ergebnis der Anfang des Jahres 2011 vorzunehmenden behördlichen Überprüfung keine Verpflichtung zu einer rückwirkenden Anpassung unserer Preisblätter ergibt, sondern etwaige Differenzbeträge auf dem Regulierungskonto verbucht werden.

Dennoch behält sich die ÜZ Lültsfeld auf Grund von kurzfristigen Änderungen im Hinblick auf den regulatorischen Ordnungsrahmen eine Anpassung der Preise und Regelungen vor.

Die hier angefügten Preisblätter gelten ab 01.01.2011 diskriminierungsfrei für alle Netzkunden sowie Lieferanten, welche die Stromnetze der ÜZ Lültsfeld nutzen und bilden die Abrechnungsgrundlage ab vorgenanntem Zeitpunkt.

Alle für den Energietransport anfallenden Netzentgelte sind freibleibende Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Die Konzessionsabgabe sowie sonstige gesetzliche Steuern und Abgaben sind in den Preisen nicht enthalten und werden in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet. Dies gilt auch für die Entgelte und Mehrbelastungen gemäß Preisblatt 4 bzw. Preisblatt 8.

Grundversorgung:

Die Grundversorgungspflicht gemäß § 36 Abs. 2 EnWG wird in allen Konzessionsgebieten der ÜZ Lültsfeld für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2012 von folgendem Energieversorgungsunternehmen wahrgenommen:

Grundversorger: Unterfränkische Überlandzentrale eG,
FE2-Vertrieb / Beschaffung,
Schallfelder Straße 11,
97511 Lültsfeld

Die Feststellung ist für jedes Konzessionsgebiet getrennt erfolgt. Eine detaillierte Aufstellung der Kommunen mit entsprechenden Ortsteilen kann unserem Internetauftritt unter www.uez.de entnommen werden.

Strukturdaten bzw. Netzkennzahlen:

Die Strukturdaten bzw. Netzkennzahlen der ÜZ Lültsfeld, sind gemäß den Vorgaben des EnWG, der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) zu veröffentlichen und können somit auf unserer Homepage unter www.uez.de eingesehen werden.

Tarifzeiten für Sondervertragskunden mit monatlicher Abrechnung:

Als Hochtarif-Zeiten (HT-Zeiten) gelten:

	im Winter (Oktober mit März)	im Sommer (April mit September)
Montag mit Freitag:	06:00 Uhr – 22:00 Uhr	06:00 Uhr – 18:00 Uhr
Samstag:	06:00 Uhr – 13:00 Uhr	

Als Niedertarif-Zeiten (NT-Zeiten) gelten alle übrigen Stunden einschließlich der in München geltenden gesetzlichen Feiertage.

Tarifzeiten für alle übrigen Kundenanlagen:

Als HT-Zeiten gelten: Montag mit Freitag: 06:00 Uhr – 22:00 Uhr

Als NT-Zeiten gelten alle übrigen Stunden einschließlich der in München geltenden gesetzlichen Feiertage.

Sperrzeiten für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen:

Die Sperrzeiten für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen sind im jeweiligen Sonderabkommen zwischen Anschlussnutzer bzw. der ÜZ Lültsfeld geregelt und werden auf Anfrage gerne zur Verfügung gestellt.

Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit Lastgangmessung

1. Netzinfrastruktur:

Für die Nutzung der Netzinfrastruktur einschließlich der vorgelagerten Netzebenen, der Netzverluste und Systemdienstleistungen werden nachstehende Nettopreise zum Ansatz gebracht:

Benutzungsdauer	Jahresleistungspreissystem			
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
Netznutzungsebene (Entnahme in/an)	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
Mittelspannung	13,26 €/kW/a	2,81 Ct/kWh	63,93 €/kW/a	0,78 Ct/kWh
Mittelspannung ¹⁾	13,26 €/kW/a	2,93 Ct/kWh	63,93 €/kW/a	0,90 Ct/kWh
Umspannung	12,48 €/kW/a	3,69 Ct/kWh	96,88 €/kW/a	0,32 Ct/kWh
Umspannung - Kommune ²⁾	11,23 €/kW/a	3,32 Ct/kWh	87,19 €/kW/a	0,29 Ct/kWh
Niederspannung	18,74 €/kW/a	4,20 Ct/kWh	98,22 €/kW/a	1,02 Ct/kWh
Niederspannung - Kommune ²⁾	16,87 €/kW/a	3,78 Ct/kWh	88,40 €/kW/a	0,92 Ct/kWh

Netznutzungsebene (Entnahme in/an)	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis	Arbeitspreis
Mittelspannung	10,66 €/kW/Monat	0,78 Ct/kWh
Mittelspannung ¹⁾	10,66 €/kW/Monat	0,90 Ct/kWh
Umspannung	16,15 €/kW/Monat	0,32 Ct/kWh
Umspannung - Kommune ²⁾	14,54 €/kW/Monat	0,29 Ct/kWh
Niederspannung	16,37 €/kW/Monat	1,02 Ct/kWh
Niederspannung - Kommune ²⁾	14,73 €/kW/Monat	0,92 Ct/kWh

2. Netzreserveleistung bei Ausfall der Eigenerzeugung:

Zur Absicherung des Ausfalles einer Eigenerzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reservenetzkapazität zur Lieferung des Reservestroms beim Netzbetreiber bestellt werden. Die Reservenetzkapazität kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden. Nachstehende Nettopreise finden für die Inanspruchnahme von Reservenetzkapazität Anwendung:

Netznutzungsebene (Entnahme in/an)	Jahresleistungspreise Zeitdauer der Inanspruchnahme		
	0 bis 200 h	> 200 bis 400 h	> 400 bis 600 h
Mittelspannung	33,14 €/kW/a	39,77 €/kW/a	46,40 €/kW/a
Umspannung	31,21 €/kW/a	37,45 €/kW/a	43,69 €/kW/a
Umspannung - Kommune ²⁾	28,09 €/kW/a	33,71 €/kW/a	39,32 €/kW/a
Niederspannung	46,84 €/kW/a	56,21 €/kW/a	65,58 €/kW/a
Niederspannung - Kommune ²⁾	42,16 €/kW/a	50,59 €/kW/a	59,02 €/kW/a

- 1) Unterspannungsseite des Transformators:
Bei Übergabe in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zum Ausgleich der nicht gemessenen Transformatorverluste ein Aufschlag von 0,12 Ct/kWh, welcher in genannten Arbeitspreisen beinhaltet ist, in Rechnung gestellt.
- 2) Für kommunalen Eigenverbrauch in Niederspannung wird gemäß § 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) ein Preisnachlass in Höhe von 10 % auf Leistungs- und Arbeitspreis gewährt, welcher im Rahmen der ausgewiesenen Preisstellungen bereits Berücksichtigung fand.



Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit Lastgangmessung

3. Ersatzversorgung:

Die Ersatzversorgung für leistungsgemessene Entnahmestellen erfolgt entsprechend den Regelungen der mit dem Lieferanten bzw. Netzkunden bestehenden Netzzugangsvereinbarung. In diesem Zusammenhang wird längstens für drei Monate Ersatzenergie vom Grundversorger zur Verfügung gestellt. Die Ersatzversorgung basiert auf den vom Grundversorger jeweils veröffentlichten Preisen und Bedingungen.

4. Blindstrom:

Der Strombezug an der Entnahmestelle soll mit einem Leistungsfaktor $\cos \varphi$ zwischen 0,9 induktiv und 1,0 erfolgen; dieser Blindstrombedarf wird im Rahmen der Systemdienstleistungen gedeckt. Wenn dieser Leistungsfaktor nicht eingehalten wird, ist vom Anschlussnutzer zu eigenen Lasten in Abstimmung mit der ÜZ Lültsfeld eine geeignete Blindstromkompensation einzubauen. Wird vom Anschlussnutzer ein erhöhter, durch gesonderte Messgeräte erfasster Blindstrombedarf verursacht, berechnet die ÜZ Lültsfeld für Blindstromlieferungen in Mittel- und Niederspannungsnetz 1,30 Ct/kvarh.

5. Bestabrechnung:

Errechnet sich nach dem Preissystem gemäß Ziffer 1 bei der Entnahmestelle aus einer bestimmten Spannungs- bzw. Umspannungsebene für einzelne Verbrauchsfälle ein höheres Durchschnittsentgelt als es sich bei der Entnahmestelle aus der nachgelagerten (niedrigeren) Spannungs- bzw. Umspannebene errechnen würde, so ist das niedrigere Durchschnittsentgelt zu berechnen.

Die in diesem Preisblatt aufgeführten Preise verstehen sich zuzüglich der Umlage aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (Preisblatt 6), der Konzessionsabgabe (Preisblatt 7), den Entgelten für Messstellenbetrieb, Messung, Abrechnung (Preisblatt 4) sowie der jeweils geltenden Umsatzsteuer.



Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit Standardlastprofilen

Bei Entnahmestellen im Niederspannungsnetz mit einer Jahresarbeit von bis zu 100.000 kWh wendet die ÜZ Lültsfeld in der Regel das synthetische Verfahren an. In diesem Zusammenhang kommen normierte Standardlastprofile des BDEW bzw. normierte unternehmensspezifische Lastprofile nach dem Feiertagskalender Bayern zum Ansatz. Sollte das Lastprofil der Entnahmestelle durch eine Erzeugungsanlage beeinflusst sein, behält sich die ÜZ Lültsfeld eine Zuordnung angepasster Lastprofile vor. Darüber hinaus behalten wir uns vor, eine Umstellung auf das analytische Lastprofilverfahren vorzunehmen. Weitere Details zu den einzelnen Lastprofilen sind auf unserer Internetseite unter www.uez.de veröffentlicht.

1. Netzinfrastruktur:

Für die Nutzung der Netzinfrastruktur einschließlich der vorgelagerten Netzebenen, der Netzverluste und Systemdienstleistungen werden nachstehende Nettopreise zum Ansatz gebracht:

Netznutzungsebene (Entnahme im)	Nettopreis	
	Grundpreis	Arbeitspreis
Niederspannung	24,00 €/a	5,00 Ct/kWh
Niederspannung – Kommune ³⁾	21,60 €/a	4,50 Ct/kWh

2. Mehr- bzw. Minderbezugsmengen:

Bei Entnahmestellen ohne Leistungsmessung ergeben sich Mehr- bzw. Minderbezugsmengen aus der Differenz zwischen der vom Lieferanten gemäß Fahrplan nach Lastprofil eingespeisten und der tatsächlich bezogenen Energie. Gemäß § 13 StromNZV wird die ÜZ Lültsfeld dem Lieferanten elektrische Arbeit als ungewollte Mindermenge bereitstellen bzw. als ungewollte Mehrmenge abnehmen. Hierbei wird der durchschnittliche Preis zusammengesetzt aus 75 % EEX Phelix Month Base und 25 % EEX Phelix Month Peak des jeweils vorangegangenen Monats zu Grunde gelegt. Diese Werte werden von der Strombörse in Leipzig unter www.eex.de veröffentlicht und seitens der ÜZ Lültsfeld im Rahmen der Jahresmehr- und Jahresminder-mengenabrechnung übermittelt bzw. im Internet unter www.uez.de eingestellt.

3. Ersatzversorgung:

Die Ersatzversorgung für nicht leistungsgemessene Entnahmestellen in Niederspannung erfolgt GPKE-konform. In diesem Zusammenhang wird längstens für drei Monate Ersatzenergie vom Grundversorger zur Verfügung gestellt. Die Ersatzversorgung basiert auf den vom Grundversorger jeweils veröffentlichten Preisen und Bedingungen.

Die in diesem Preisblatt aufgeführten Preise verstehen sich zuzüglich der Umlage aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (Preisblatt 6), der Konzessionsabgabe (Preisblatt 7), den Entgelten für Messstellenbetrieb, Messung, Abrechnung (Preisblatt 4) sowie der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

3) Für kommunalen Eigenverbrauch in Niederspannung wird gemäß § 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) ein Preisnachlass in Höhe von 10 % auf Grund- und Arbeitspreis gewährt, welcher im Rahmen der ausgewiesenen Preisstellungen bereits Berücksichtigung fand.



Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen

Bei Entnahmestellen im Niederspannungsnetz mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen, wie Speicherheizungs-, Direktheizungs-, Wärmepumpenanlagen, Anlagen zur elektrischen Warmwasserbereitung und allen sonstigen unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen, ohne ¼-h-Lastgangmessung wendet die ÜZ Lültsfeld das synthetische Verfahren bis zu einer Jahresarbeit von 100.000 kWh an. In diesem Zusammenhang kommen unternehmensspezifische Lastprofile nach dem Feiertagskalender Bayern zum Ansatz. Weitere Details zu den einzelnen Lastprofilen sind auf unserer Internetseite unter www.uez.de veröffentlicht.

1. Netzinfrastruktur:

Für die Nutzung der Netzinfrastruktur einschließlich der vorgelagerten Netzebenen, der Netzverluste und Systemdienstleistungen werden nachstehende Nettopreise zum Ansatz gebracht:

Netznutzungsebene (Entnahme im)	Nettopreis	
	Grundpreis	Arbeitspreis
Niederspannung	0,00 €/a	1,90 Ct/kWh
Niederspannung – Kommune ⁴⁾	0,00 €/a	1,71 Ct/kWh

Voraussetzung für die Abrechnung nach vorstehender Preisstellung ist eine getrennte bzw. separate Erfassung des Verbrauchs der ausschließlich fest angeschlossenen unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung.

Bei unterbrechbar betriebenen Heizungsanlagen mit gemeinsamer Messung des Allgemeinstrombedarfes erfolgt die Abrechnung des HT-Verbrauches entsprechend dem Arbeitspreis für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung (Preisblatt 2), die Abrechnung des NT-Verbrauches erfolgt nach dem Arbeitspreis für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Preisblatt 3). Zusätzlich wird der Grundpreis für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung in Rechnung gestellt (Preisblatt 2). Die jeweiligen HT- bzw. NT-Zeiten sind unter „Allgemeines“ auf Seite 3 fixiert und veröffentlicht.

2. Mehr- bzw. Minderbezugsmengen:

Bei Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen ergeben sich Mehr- bzw. Minderbezugsmengen aus der Differenz zwischen der vom Lieferanten gemäß Fahrplan nach Lastprofil eingespeisten und der tatsächlich bezogenen Energie. Gemäß § 13 StromNZV wird die ÜZ Lültsfeld dem Lieferanten elektrische Arbeit als ungewollte Mindermenge bereitstellen bzw. als ungewollte Mehrmenge abnehmen. Hierbei wird der durchschnittliche Preis zusammengesetzt aus 75 % EEX Phelix Month Base und 25 % EEX Phelix Month Peak des jeweils vorangegangenen Monats zu Grunde gelegt. Diese Werte werden von der Strombörse in Leipzig unter www.eex.de veröffentlicht und seitens der ÜZ Lültsfeld im Rahmen der Jahresmehr- und Jahresmindermengenabrechnung übermittelt bzw. im Internet unter www.uez.de eingestellt.

3. Ersatzversorgung:

Die Ersatzversorgung für nicht leistungsgemessene Entnahmestellen in Niederspannung erfolgt GPKE-konform. In diesem Zusammenhang wird längstens für drei Monate Ersatzenergie vom Grundversorger zur Verfügung gestellt. Die Ersatzversorgung basiert auf den vom Grundversorger jeweils veröffentlichten Preisen und Bedingungen.

Die in diesem Preisblatt aufgeführten Preise verstehen sich zuzüglich der Umlage aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (Preisblatt 6), der Konzessionsabgabe (Preisblatt 7), den Entgelten für Messstellenbetrieb, Messung, Abrechnung (Preisblatt 4) sowie der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

4) Für kommunalen Eigenverbrauch wird gemäß § 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) ein Preisnachlass in Höhe von 10 % auf den Arbeitspreis gewährt, welcher im Rahmen der ausgewiesenen Preisstellung bereits Berücksichtigung fand.

Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung sowie Abrechnung

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb enthalten den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen, sofern diese durch die ÜZ Lülsfeld gestellt sind. Die Entgelte für Messung enthalten die Erfassung von Energie (Ablesung). Beauftragt der Netzkunde einen Dritten für den Messstellenbetrieb und/oder die Messung entfällt der jeweilige Preisbestandteil. Dienstleistungen durch Dritte sind vor Aufnahme der Tätigkeit in einem gesonderten Messstellen- bzw. Messrahmenvertrag mit der ÜZ Lülsfeld zu regeln.

Folgende Nettopreise für den Messstellenbetrieb, die Messung sowie für die Abrechnung finden für Entnahme und Einspeisung Anwendung:

1. Messeinrichtungen mit Lastgangmessung und Fernauslesung:

Netznutzungsebene Messgerät	Nettopreis		
	Messstellenbetrieb	Messung	Abrechnung
Mittelspannung Lastgangzählung inklusive Wandler und Fernauslesung ⁵⁾	475,80 €/a	159,00 €/a	182,40 €/a
Niederspannung Lastgangzählung inklusive Wandler und Fernauslesung ⁵⁾	129,60 €/a	159,00 €/a	182,40 €/a

2. Messeinrichtungen mit Lastgangmessung ohne Fernauslesung:

Netznutzungsebene Messstellenbetrieb	Nettopreis
Niederspannung Lastgangzählung exklusive Wandler und ohne Fernauslesung	61,20 €/a
Niederspannung Stromwandlersatz	18,00 €/a

Netznutzungsebene Messung	Nettopreis			
	jährlich	halbjährlich	vierteljährlich	monatlich
Niederspannung Lastgangzählung exklusive Wandler und ohne Fernauslesung	42,02 €/a	84,04 €/a	168,08 €/a	504,24 €/a

Netznutzungsebene Abrechnung	Nettopreis			
	jährlich	halbjährlich	vierteljährlich	monatlich
Niederspannung Lastgangzählung exklusive Wandler und ohne Fernauslesung	11,00 €/a	22,00 €/a	44,00 €/a	132,00 €/a

5) Bei Messeinrichtungen mit Fernauslesung umfasst der Messstellenbetrieb ebenfalls ein Festnetz-Modem zur Fernauslesung. Die Messung beinhaltet die Messdatenerfassung auf ¼-h-Basis, Messdatentransfer und Datenaufbereitung, tägliche Bereitstellung der Messdaten und Datenversand in elektronischer Form per E-Mail (bei gegebener technischer Voraussetzung in der Kundenanlage). Nicht enthalten ist die Bereitstellung und Vorhaltung eines Telefonanschlusses. Dieser muss vom Anschlussnutzer unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Auf Anfrage bietet die ÜZ Lülsfeld nach Möglichkeit eine Auslesung über Mobilnetz an. Damit verbundene Mehrkosten trägt der Netzkunde (Preisblatt 8).

Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung sowie Abrechnung

3. Messeinrichtungen ohne Lastgangmessung:

Messstellenbetrieb	Nettopreis
Eintarifzähler	4,50 €/a
Zweitarifzähler	8,16 €/a
Zweienergierichtungszähler	8,16 €/a
Stromwandlersatz	18,00 €/a

Messung	Nettopreis			
	jährlich	halbjährlich	vierteljährlich	monatlich
Eintarifzähler	3,00 €/a	6,00 €/a	12,00 €/a	36,00 €/a
Zweitarifzähler	3,00 €/a	6,00 €/a	12,00 €/a	36,00 €/a
Zweienergierichtungszähler	3,00 €/a	6,00 €/a	12,00 €/a	36,00 €/a

Abrechnung	Nettopreis			
	jährlich	halbjährlich	vierteljährlich	monatlich
Eintarifzähler	11,00 €/a	22,00 €/a	44,00 €/a	132,00 €/a
Zweitarifzähler	11,00 €/a	22,00 €/a	44,00 €/a	132,00 €/a
Zweienergierichtungszähler	11,00 €/a	22,00 €/a	44,00 €/a	132,00 €/a

4. SmartMeter (EDL21):

Messstellenbetrieb ⁶⁾	Nettopreis
SmartMeter-Eintarifzähler	14,50 €/a
SmartMeter-Zweitarifzähler	24,50 €/a
SmartMeter-Zweienergierichtungseintarifzähler	19,00 €/a
SmartMeter-Zweienergierichtungszweitarifzähler	29,00 €/a

Messung	Nettopreis			
	jährlich	halbjährlich	vierteljährlich	monatlich
SmartMeter-Eintarifzähler	3,00 €/a	6,00 €/a	12,00 €/a	36,00 €/a
SmartMeter-Zweitarifzähler	3,00 €/a	6,00 €/a	12,00 €/a	36,00 €/a
SmartMeter-Zweienergierichtungseintarifzähler	3,00 €/a	6,00 €/a	12,00 €/a	36,00 €/a
SmartMeter-Zweienergierichtungszweitarifzähler	3,00 €/a	6,00 €/a	12,00 €/a	36,00 €/a

6) Die Preise für SmartMeter-Zähler beinhalten lediglich den Zähler ohne Kommunikationsmodul, ohne Home-Display, ohne (W)LAN-Einbindung und ohne sonstige Kommunikationsanschlüsse. Die Messeinrichtung ist in der Ausführung Steckklemme oder 3-Punkt verfügbar. Bei Wandlermessung ist nur die 3-Punkt-Version möglich.



Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung sowie Abrechnung

Abrechnung	Nettopreis			
	jährlich	halbjährlich	vierteljährlich	monatlich
SmartMeter-Eintarifzähler	11,00 €/a	22,00 €/a	44,00 €/a	132,00 €/a
SmartMeter-Zweitarifzähler	11,00 €/a	22,00 €/a	44,00 €/a	132,00 €/a
SmartMeter-Zweienergieleistungs-eintarifzähler	11,00 €/a	22,00 €/a	44,00 €/a	132,00 €/a
SmartMeter-Zweienergieleistungs-zweitarifzähler	11,00 €/a	22,00 €/a	44,00 €/a	132,00 €/a

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben installiert die ÜZ Lültsfeld in ihrer Rolle als Messstellenbetreiber bei neu an das Netz anzuschließenden Anlagen oder bei Gebäuden, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, soweit dies technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar ist, jeweils Messeinrichtungen, die dem Anschlussnutzer den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegeln. Für alle anderen Kundenanlagen kann auf Wunsch des Anschlussnutzers ebenfalls eine Messeinrichtung gemäß § 21b Abs. 3a sowie 3b EnWG eingesetzt werden. In solchen Fällen wird gemäß Preisblatt 8 eine Pauschale in Höhe von 53,00 € zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer erhoben. Die eingesetzten Zähler entsprechen den Mindestanforderungen gemäß dem Positionspapier "Anforderungen an Messeinrichtungen im Sinne von § 21b Abs. 3a und 3b EnWG" der BNetzA.

Abweichende Leistungsumfänge der Messaufgabe können mit dem Netzbetreiber bilateral vereinbart werden. Preise für Erweiterungen beispielsweise auf EDL40-Basis werden auf Anfrage übermittelt, sofern der entsprechende Zählertyp verfügbar ist.

Die in diesem Preisblatt aufgeführten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.



vermiedene Netzentgelte (vNNE) für die Einspeisung dezentraler Erzeugungsanlagen

1. vermiedene Netzentgelte (vNNE):

Gemäß § 18 StromNEV erhalten Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen vom Netzbetreiber, in dessen Netz sie einspeisen, ein Entgelt. Dieses Entgelt muss den gegenüber den vorgelagerten Netz- oder Umspannebenen durch die jeweilige Einspeisung vermiedenen Netzentgelten entsprechen. Das Entgelt wird nicht gewährt, wenn die Stromeinspeisung nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) vergütet wird.

Netznutzungsebene (Einspeisung in/an)	Leistungspreis ⁷⁾	Arbeitspreis
Mittelspannung ⁸⁾	40,05 €/kW/a	0,18 Ct/kWh
Umspannung	63,93 €/kW/a	0,78 Ct/kWh
Niederspannung	96,88 €/kW/a	0,32 Ct/kWh

Es wird jeweils die **tatsächlich** vermiedene Leistung im Folgejahr vergütet (Kategorie A). Die Wahl eines verstetigten Verfahrens ist vertraglich zu vereinbaren (Kategorie B).

2. Erläuterungen zum Leistungspreisanteil:

Hierbei wird der individuelle Leistungsanteil der dezentralen Erzeugungsanlage an der Gesamteinspeiseleistung aller dezentralen Erzeugungsanlagen der betreffenden Netz- oder Umspannebene zum Zeitpunkt der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene mit dem Verhältnis der tatsächlichen Vermeidungsleistung gewichtet. Betreiber, die aus dezentralen Erzeugungsanlagen einspeisen, die keinen überwiegenden Anteil an der Vermeidungsleistung haben, können zwischen einer Berechnung auf Basis ihrer tatsächlichen Vermeidungsleistung (Kategorie A) und einem alternativen Verfahren, welches ihre Vermeidungsleistung verstetigt, (Kategorie B) wählen (§ 18 Abs. 3 Satz 2 StromNEV).

In der **Kategorie A** erhält der Anlagenbetreiber prozentual gemäß seiner zum Bewertungszeitpunkt tatsächlich eingespeisten Leistung ein Leistungsentgelt. Speist er zum Bewertungszeitpunkt nicht ein, entfällt gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 StromNEV die Vergütung für den Leistungsanteil.

In der **Kategorie B** wird ein Pool aus allen verstetigten Anlagen gebildet. Die Vermeidungsleistung, die nach Abzug der Leistung aus der Kategorie A verbleibt, wird prozentual, orientiert an der im Kalenderjahr im Durchschnitt eingespeisten Leistung, auf die jeweiligen Anlagen aufgeteilt (Verstetigung).

Die in diesem Preisblatt aufgeführten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

7) Die Leistungsvergütung erfolgt nur für lastganggemessene Anlagen mit Fernauslesung.
 8) Für Einspeisungen in der Mittelspannung werden die jeweils gültigen Netzentgelte des vorgelagerten Netzbetreibers vergütet (Stand: 24.11.2010).

Mehrbelastungen bzw. Umlagen aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung nachstehender Aufschläge bildet § 9 Abs. 7 des KWKG. Diese Mehrbelastungen sind den Netznutzungsentgelten hinzuzurechnen.

Das KWK-Vorschaltgesetz trat zum 31.03.2002 außer Kraft. Das Nachfolge-Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung trat zum 01.04.2002 in Kraft und wurde zum 01.01.2009 novelliert.

Die Umlagen aus dem Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung sind abhängig vom Jahresverbrauch des Letztverbrauchers. Ab **01.01.2011** ergeben sich folgende Aufschläge auf die Netznutzungsentgelte:

Kundengruppe A:	Jahresverbrauch bis 100.000 kWh: KWK-Umlage:	0,030 Ct/kWh
Kundengruppe B:	Jahresverbrauch von mehr als 100.000 kWh: - KWK-Umlage für die ersten 100.000 kWh: - KWK-Umlage für die restlichen kWh:	0,030 Ct/kWh 0,030 Ct/kWh
Kundengruppe C:	Jahresverbrauch von mehr als 100.000 kWh und Stromkosten ≥ 4 % des Umsatzes (energieintensive Letztverbraucher): - KWK-Umlage für die ersten 100.000 kWh: - KWK-Umlage für die restlichen kWh:	0,030 Ct/kWh 0,025 Ct/kWh

Die Kundengruppe C sind Letztverbraucher, die ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder ein Eisenbahn-Infrastrukturunternehmen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben. Die Eingruppierung in die Kundengruppe C setzt ein Testat durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer voraus.

Der Lieferant bzw. Netzkunde wird über die Anpassung der Entgelte spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Es gelten die jeweils im Internet unter www.uez.de veröffentlichten Werte.

Vorstehende KWK-Umlagen sind umsatzsteuerpflichtig. Sie sind nicht in den angegebenen Arbeitspreisen für die Netznutzung enthalten und werden folglich in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet.



Konzessionsabgabe

Zusätzlich zu den beschriebenen Arbeitspreisen stellt die ÜZ Lülselfeld die Konzessionsabgabe in Rechnung. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der geltenden Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09.01.1992, zuletzt geändert durch Artikel 3 (40) EnWG vom 13.07.2005 und den mit der jeweiligen Kommune im Konzessionsvertrag vereinbarten Abgabesätzen.

Die nachfolgend genannten Abgaben sind die zulässigen Höchstsätze gemäß KAV in Ct/kWh:

1. „Sondervertragskunden“:

Die Konzessionsabgabe für Zählpunkte bzw. Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung bei einem Verbrauch von mehr als 30.000 kWh/a und zwei Monatshöchstleistungen von 30 kW beträgt 0,11 Ct/kWh.

Werden die Grenzwerte nicht erreicht, gilt die Konzessionsabgabe nach Ziffer 2.

Sofern die Lieferung unter dem jeweils gültigen Grenzpreis nach der KAV erfolgt ist, kann der Lieferant die zu viel gezahlte Konzessionsabgabe unter Beifügung eines geeigneten Nachweises (z. B. eines Wirtschaftsprüferstats) bei der ÜZ Lülselfeld innerhalb des nächsten auf den letzten Liefermonat folgenden Jahres zurück fordern. Bis zum Eingang des erforderlichen Nachweises stellt die ÜZ Lülselfeld die Konzessionsabgabe gemäß Ziffer 1 mit dem Netznutzungsentgelt für leistungsgemessene Entnahmestellen in Rechnung. Weiterführende Erläuterungen hierzu sind der entsprechenden Netzzugangsvereinbarung zu entnehmen.

2. „Kleinkunden“:

Die Konzessionsabgabe für Entnahmestellen, die nicht unter Ziffer 1 fallen, ergibt sich aus folgender Tabelle. Sonderregelungen mit Gemeinden genießen Vorrang.

	Konzessionsabgabe:
Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32 Ct/kWh
Schwachlastregelung ⁹⁾	0,61 Ct/kWh

Vorstehende Konzessionsabgaben sind umsatzsteuerpflichtig. Sie sind nicht in den angegebenen Arbeitspreisen für die Netznutzung enthalten und werden folglich in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet.

9) Gemäß § 2 Abs. 6 KAV ist der Nachweis zu erbringen, dass an Kunden des Lieferanten Schwachlaststrom nach der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs geliefert wurde. Vorstehender Sachverhalt setzt jeweils am Jahresende einen Nachweis des Lieferanten voraus.



sonstige Dienstleistungen bzw. weitere Entgelte

Dienstleistung: Zählerfernauslesung	Nettopreis
Funkmodem für Zählerfernauslesung	18,00 €/Monat
Funkmodem für Zählerfernauslesung bei gemeinsamer Nutzung des Modems (max. 4 Zähler)	9,00 €/Monat
manuelle Auslesung Lastgangzählung	42,02 €

Dienstleistung: Kontrollablesung, Zählerprüfung, Messsatzkontrolle	Nettopreis
Kontrollablesung auf Wunsch des Lieferanten bzw. des Anschlussnutzers	10)
Zählerprüfung auf Wunsch des Lieferanten bzw. des Anschlussnutzers vor Ort	101)
Messsatzkontrolle auf Wunsch des Lieferanten bzw. des Anschlussnutzers	10)

Dienstleistung: Inbetriebnahme/Außerbetriebnahme ¹¹⁾	Nettopreis
Inbetriebnahmepauschale inkl. Montage einer elektrischen Zähleinrichtung (falls nötig):	
1. Anlage (Stromzähler) (inkl. Fahrtkosten)	53,00 €
jede weitere Anlage (Stromzähler) (zeitgleich in der selben Entnahmestelle)	21,00 €
Inbetriebnahmepauschale einer Erzeugungsanlage inkl. Montage einer elektrischen Zähleinrichtung (falls nötig):	
1. Anlage (Stromzähler) (inkl. Fahrtkosten)	74,00 €
jede weitere Anlage (Stromzähler) (zeitgleich in der selben Anschlussstelle)	21,00 €
Pauschale für Außerbetriebnahme oder Zusammenlegung der Anlage und Demontage einer elektrischen Zähleinrichtung bzw. eines Rundsteuerempfängers (falls nötig):	
1. Anlage (Stromzähler) (inkl. Fahrtkosten)	33,00 €
jede weitere Anlage (Stromzähler) (zeitgleich in der selben Entnahmestelle)	11,00 €
Inbetriebnahme/Außerbetriebnahme zusätzliche Anfahrt zur Baustelle	25,00 €
Einbau eines Rundsteuerempfängers und ggf. eines Zweitarifzählers	42,02 €

10) Verrechnung erfolgt nach tatsächlichem Zeitaufwand, zuzüglich Fahrtkosten.

11) Gilt für Anlagen mit Arbeits-Direktmessung.



sonstige Dienstleistungen bzw. weitere Entgelte

Dienstleistung: Inbetriebnahme/Außerbetriebnahme¹²⁾	Nettopreis
Mehraufwand Huckepackmontage	25,80 €
außerplanmäßiger Zählerwechsel auf Wunsch des Lieferanten bzw. des Anschlussnutzers	13)

Pauschalen für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung	Nettopreis
Abschaltung (Sperrung) bzw. Trennung vom Netz innerhalb der Geschäftszeiten ¹⁴⁾	50,00 € ¹⁵⁾
Wiederschaltung innerhalb der Geschäftszeiten ¹⁴⁾	50,42 €
Wiederschaltung außerhalb der Geschäftszeiten ¹⁴⁾	84,03 €

sonstige Entgelte:	Nettopreis
Mahnspesen	3,00 € ¹⁵⁾
Rücklastschrift	gemäß Kosten der Geldinstitute

Die in diesem Preisblatt aufgeführten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

12) Gilt für Anlagen mit Arbeits-Direktmessung.

13) Verrechnung erfolgt nach tatsächlichem Zeitaufwand, zuzüglich Fahrtkosten.

14) Als Geschäftszeiten der ÜZ Lülsfeld gelten Montag mit Donnerstag zwischen 08:00 und 16:30 Uhr bzw. Freitag zwischen 08:00 und 13:00 Uhr. Samstage, Sonntage sowie die in München geltenden gesetzlichen Feiertage liegen außerhalb unserer Geschäftszeiten.

15) Umsatzsteuerfreie Pauschale.